

Amtliche Bekanntmachungen

Geschäftsordnung für den Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 G des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 07. Juli 1987 (GV. NW. 1987 S. 220); zuletzt geändert durch 5. ÄndVO vom 17. November 2009 (GV. NRW. 2009 S. 624); in Kraft getreten am 05. Dezember 2009

§ 1

Stellung und Aufgabe des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuss ist eine selbstständige, nicht an Weisungen gebundene Behörde und ein Organ der Stadt Oberhausen.

Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen“.

Er führt das Dienstsiegel der Stadt Oberhausen.

(2) Dem Umlegungsausschuss obliegt

kraft Gesetzes die Einleitung und Durchführung des gesamten Umlegungsverfahrens.

gemäß des Rates der Stadt Oberhausen vom 07.03.1983 die selbstständige Einleitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 ff. Baugesetzbuch.

§ 2

Stellung des/der Vorsitzenden

(1) Die/der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit der Geschäftsstelle die Ordnung und Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses, setzt Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(2) Der/die Vorsitzende kann die Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten einzelnen Mitgliedern des Ausschusses oder dem/der Geschäftsführer/in übertragen und eine/n Berichtersteller/in bestellen.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Der Umlegungsausschuss überträgt die Geschäftsführung der Geschäftsstelle, die bei dem für die Bodenordnung zuständigen Bereich eingerichtet ist.

(2) Geschäftsführer/in ist der/die jeweilige Leiter/in der Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle

- führt die Verhandlungen mit den Beteiligten.
- erledigt den Schriftverkehr
- fertigt die Sitzungsniederschriften
- bereitet die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vor und führt sie durch
- beteiligt Sachkundige der Verwaltung und/oder zieht diese zu den Ausschusssitzungen zu
- unterrichtet den Ausschuss über den jeweiligen Stand der Verfahren.

(4) Der Umlegungsausschuss überträgt der Geschäftsstelle gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 07.07.1987 die Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 Abs. 1 BauGB von geringer Bedeutung, insbesondere

- die Genehmigung zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks, dessen Grenzen nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
- die Genehmigung zur Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen auf einem zugeteilten Grundstück im Zusammenhang steht,
- die Genehmigung zur Errichtung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen auf zugeteilten Grundstücken oder solchen, deren Grenzen nicht verändert werden, wenn sie dem Bebauungsplan entsprechen,
- die Genehmigung von Verfügungen über Rechte an einem Grundstück, wenn sie die Löschung von Grundbucheinträgen oder Baulasten zum Gegenstand haben oder die Wertgrenze von 100.000 € nicht überschreiten,
- die Geschäftsstelle ist verpflichtet, über die erteilten Genehmigungen in der nächsten Sitzung des Umlegungsausschusses zu berichten.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 39 bis Seite 53

Ausschreibung

Seite 54

- (5) Beabsichtigt die Geschäftsstelle, eine Genehmigung zu versagen oder nur mit Auflagen zu genehmigen, ist der Umlegungsausschuss vorher zu hören.

Das Recht auf Widerruf der Übertragungen bleibt unberührt.

- (6) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt
- Versicherungen nach § 79 Abs. 2 BauGB abzugeben,
 - dem Kataster- und dem Grundbuchamt die Einleitung der Umlegung gemäß § 54 BauGB mitzuteilen,
 - die Berichtigung der öffentlichen Bücher gemäß § 74 BauGB zu veranlassen,
 - in Rechtsmittelverfahren nach Absprache mit dem Umlegungsausschuss Stellung zu nehmen.

§ 4

Ladung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle lädt schriftlich zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses ein. Die Einladung soll unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens fünf Tage, ausnahmsweise drei Tage vorher, die Aufforderung zur Erledigung von Angelegenheiten und zur Übernahme von Berichterstattungen mindestens eine Woche vorher zugehen. Die Einladungen können auch elektronisch erfolgen.
- (2) Der/Die stellvertretende Vorsitzende ist neben dem/der Vorsitzenden zu allen Sitzungen einzuladen. Er nimmt bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Soweit Mitglieder verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben sie dies rechtzeitig ihrem/Ihrer Vertreter/in und der Geschäftsstelle mitzuteilen und den/die Vertreter/in um Übernahme der Vertretung zu ersuchen.
- (4) In dringenden, keinen Aufschub duldenden Fällen, kann der/die Vorsitzende unter Darlegung der besonderen Dringlichkeit eine sofortige Sitzung anberaumen oder einen Beschluss des Umlegungsausschusses im Umlaufverfahren herbeiführen. Im Umlaufverfahren sind die Beschlussvorlagen jedem Mitglied zuzuleiten. Stimmen nicht alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zu oder kommen in diesem Verfahren nicht einstimmige Beschlüsse zustande, so ist in einer Sitzung gemeinsam zu beraten.
- (5) Der Umlegungsausschuss kann einstimmig eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

§ 5

Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) In den Sitzungen sind die Punkte nach der Tagesordnung zu erledigen.

- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Sachkundige mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche fünf Mitglieder - ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen - anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Bei den Abstimmungen stimmt der/die Vorsitzende zuletzt ab.
- (3) Beschlüsse können in Dringlichkeitsfällen auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 7

Verhandlungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Umlegungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll enthalten
- die Tagesordnung,
 - Ort und Tag der Sitzung sowie den Zeitpunkt ihres Beginns und ihres Endes,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihrer Vertreter/innen, die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle,
 - die Namen der anwesenden Beteiligten, ihrer Vertreter/innen und Beauftragten,
 - die Namen der mit beratender Stimme zugezogenen Sachverständigen,
 - die Namen der anwesenden Zeugen/innen,
 - den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung insbesondere die vom Umlegungsausschuss oder dessen/deren Vorsitzende/n getroffenen Entscheidungen sowie nach Maßgabe des Absatzes 2 die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten sollen den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt werden. Sie können in eine besondere Anlage zur Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Umlegungsausschuss zu genehmigen, von dem/der Vorsitzenden, einem Mitglied des Umlegungsausschusses und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Auf Wunsch kann eine Abschrift in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Urkunden und Schriftverkehr

- (1) Auf allen Urkunden und Schreiben ist die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Stadt Oberhausen“ anzugeben.
- (2) Die Urkunden über die nach dem Gesetz erforderlichen Entscheidungen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen sind mit dem Dienstsiegel des Umlegungsausschusses zu versehen. Sie werden von dem/der Vorsitzenden mit dem Zusatz „Der/die Vorsitzende“ unterzeichnet.
- (3) Die nach § 3 Abs. 4 übertragenen Entscheidungen nach § 51 Abs. 1 BauGB sind mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom Geschäftsführer/ von der Geschäftsführerin mit dem Zusatz „Der/die Geschäftsführer/in“ zu unterzeichnen.
- (4) Die nach § 3 Abs. 6 erteilten Ermächtigungen werden von dem/der Geschäftsführer/in mit dem Zusatz „Der/die Geschäftsführer/in“ unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen. Ausgenommen davon sind Schreiben in Rechtsmittelverfahren.
- (5) Der/Die Sachbearbeiter/in führt seinen/ihren Schriftverkehr mit dem Zusatz „Der Geschäftsführer I. A.“. Der Beifügung des Dienstsiegels bedarf es nicht.

§ 9

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle früherer Ordnungen.

Oberhausen, 20.12.2010

Der Vorsitzende

gez.

Dr. Kreul

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW - wird Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2011
Kreis	kreisfreie Stadt
Stadt/Gemeinde/Kreis	Oberhausen

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl. S. 469) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Wahlleiters zur Wahl des
Integrationsrates der Stadt Oberhausen**

Herr Ercan Erzuman Telli

hat sein Mandat gem. § 37 Kommunalwahlgesetz durch
Verzichtserklärung zum 31.01.2011 niedergelegt.

Da die für Herrn Telli benannte Ersatzperson bereits
Mitglied des Integrationsrates ist, ist nach der
Reihenfolge der Liste „internationale Liste / türkisch-
muslimische Liste“ für den Integrationsrat der Stadt die
an 17. Stelle stehende Bewerberin

Frau
Nuray Degirmenci
Teutoburger Str. 296
46119 Oberhausen
geboren 1971
Altenpflegerin

berufen worden, die damit an die Stelle des ausgeschie-
denen Mitgliedes tritt.

Gegen diese Feststellung kann beim Wahlleiter -
Bereich Statistik und Wahlen - schriftlich oder mündlich
zur Niederschrift Einspruch gem. § 39 in Verbindung mit
§ 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998
(GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NW.
S. 374), eingelegt werden.

Die Einspruchsfrist rechnet einen Monat vom Zeitpunkt
dieser Veröffentlichung an.

Oberhausen, 11.02.2011

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 585 – Weißensteinstraße / Erlenstraße -

I. Der Bebauungsplan Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße - wurde vom Rat der Stadt am 07.02.2011 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art.4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.2009, S. 950) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, und erfasst die Erlenstraße im Bereich zwischen der Weißensteinstraße und dem Hauptkanal Sterkrade.

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan Nr. 585 – Weißensteinstraße / Erlenstraße - liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

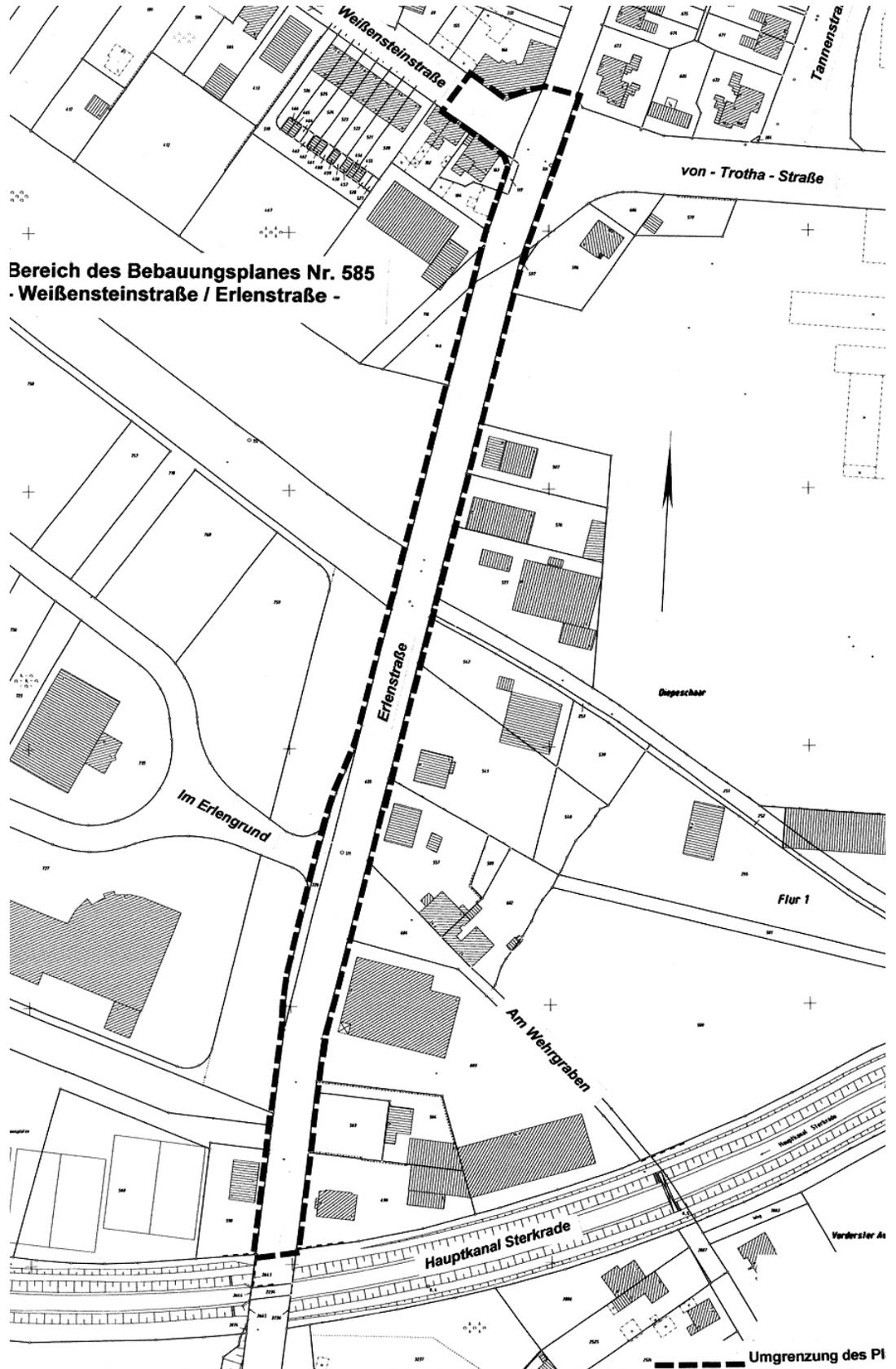
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über Änderung des Plangebiets und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.02.2011 die Änderung des Plangebietes für den Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung - beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 16, 17 und 18, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Elpenbachstraße, Parallele 1,20 m nordwestlich der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1, Flur 17, bis zum Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 270, Flur 16, von da aus abknickend zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 263, Flur 16, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 263, Flur 16, die Brohmstraße überquerend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, vom nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 265, Flur 16, abknickend zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 140, Flur 17, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 140, 25, 26, 27, 28, 29, 189, 190, 191, 32, 33, 34, 35, 117, 118, 119, 39 und 42, Flur 17, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 212, Flur 16, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 229, Flur 18, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 125, 78, 6, 87, 113, 207, Flur 18, nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 207, Flur 18, nordwestliche und nordöstliche Grenzen des Flurstücks Nr. 208, Flur 18, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 89, 108, 90, 176, 13 und 14, Flur 18, nordwestliche Seite der Harkortstraße, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 34, Flur 18, nach ca. 3 m abknickend zu einer ca. 3 m parallel (Vorgartenmauer) zu den nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 24, Flur 18 und Nr. 90, Flur 17, verlaufenden Linie.

Der Rat der Stadt hat gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung - vom 03.01.2011 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 10.03.2011 bis 11.04.2011 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehenden genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)

Der Rat der Stadt hat am 07.02.2011 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

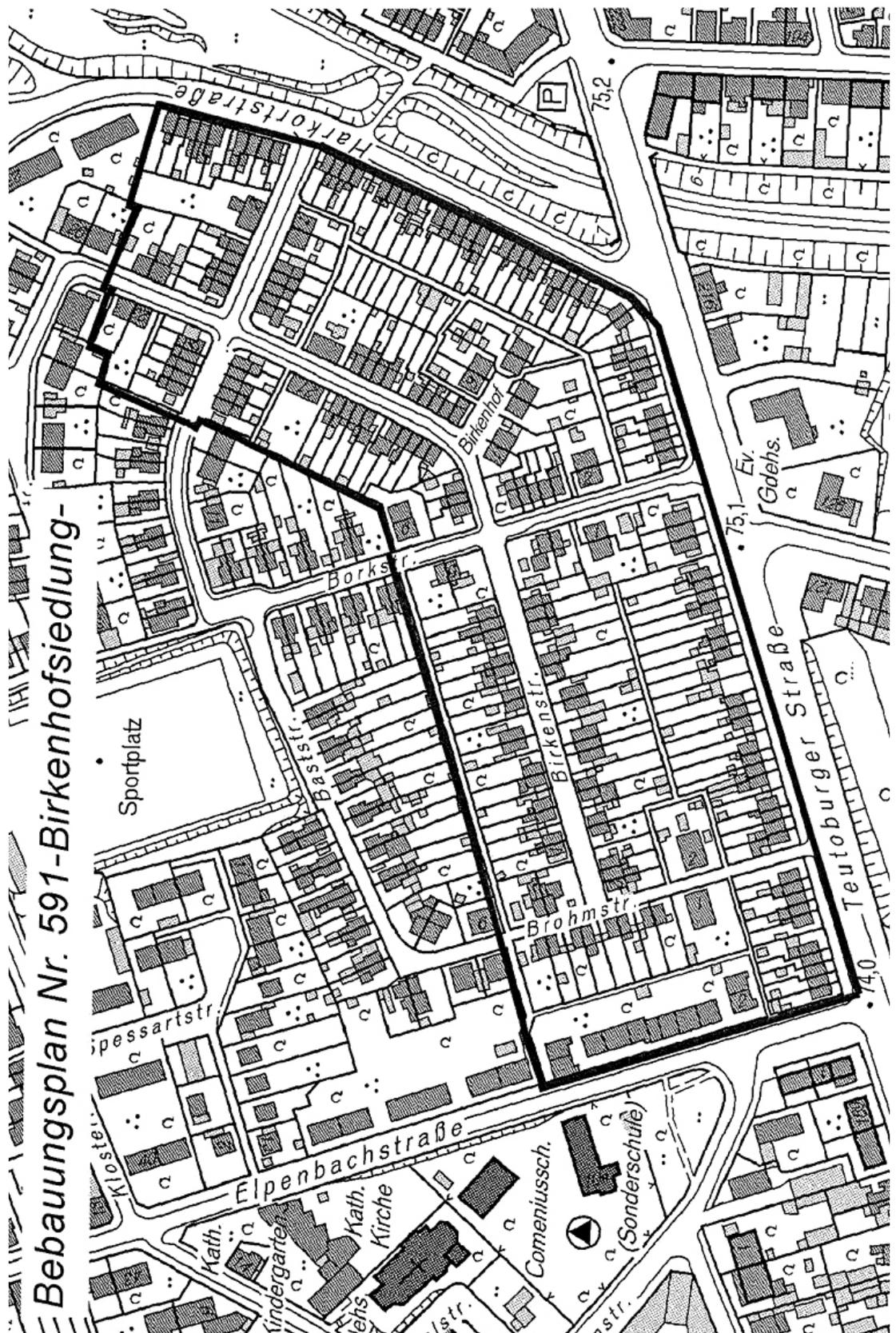
Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 591 - Birkenhofsiedlung -

Die Birkenhofsiedlung ist ein bedeutendes Beispiel des Bergarbeiter-Siedlungsbaus in Oberhausen der 20er bis 30er Jahre des 20. Jahrhunderts.

Die von der "Bergmannssiedlung Oberhausen GmbH" errichtete Siedlung zeichnet sich durch ihre harmonisch aufeinander abgestimmten Baustrukturen und baulichen Eigenarten des Wohnumfeldes aus, so dass die Identifikation der Bewohner mit ihrer Siedlung im besonderen Maße gefördert wurde.

Der älteste Siedlungsteil, gebaut in den frühen 20er Jahren, bildet mit seinen freistehenden Doppelhäusern sowie seinen Drei- bis Fünfwohnungsreihenhäusern in Verbindung mit Geschosswohnungsbauten eine locker strukturierte Blockbebauung, die in ihrer städtebaulichen Geschlossenheit sowie ihrem architektonischen Charakter ein interessantes erhaltenswertes Zeitdokument der Siedlungsgeschichte Oberhausens darstellt und aus diesem Grunde geschützt werden soll.

Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 35 (einschl. 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße -

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / Von-Trotha-Straße - liegt nebst Aufhebungsbegründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 11.03.2011 bis 11.04.2011 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Weierstraße / von-Trotha-Straße“ der Stadt Oberhausen vom 12.12.2005.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Bebauungsplan Nr. 35

Westliche Seite der Tannenstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße.

Bebauungsplan Nr. 35, 1. Änderung

Westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 346, 537 und 538, Flur 1; diese verlängert bis zu einer Parallelen von 3 m zur südlichen Seite der Waldteichstraße; 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur südlichen Seite der Von-Trotha-Straße; südliche Seite der Von-Trotha-Straße; abknickend zu einer Parallelen von 9 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; Parallele von 9 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 316, Flur 1; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 316 und 238, Flur 1; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1; südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 289, Flur 1; vom nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 289, Flur 1 abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 346, Flur 1.

Der Rat der Stadt hat am 07.02.2011 die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den aufzuhebenden Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 (einschl. der 1. Änderung) - Tannenstraße / Waldteichstraße / Weierstraße / von-Trotha-Straße -

Im Bebauungsplan Nr. 35 vom 04.12.1963 (einschließlich der 1. Änderung vom 30.11.1984) ist der Baugebietstypus Industriegebiet (GI) festgesetzt. Im Verfahrensbereich hat sich allerdings seit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35 eine andere Entwicklung vollzogen, als sie seinerzeit vorgesehen war. Das Verfahrensgebiet ist weitgehend bebaut und wird insbesondere durch Gewerbebetriebe unterschiedlicher Art sowie vereinzelte betriebsgebundene Wohnnutzungen geprägt. Obgleich die vorhandenen Gewerbebetriebe einen unterschiedlichen Störgrad aufweisen, sind keine Betriebe darunter, die ausschließlich in einem Industriegebiet zulässig wären. Vielmehr handelt es sich um gewerbegebietstypische Nutzungen.

Dieser Entwicklung wurde bereits 2007 durch die Darstellung als Gewerbegebiet in der 184. Änderung des Flächennutzungsplans Rechnung getragen. Der Flächennutzungsplan ist mittlerweile durch den Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) abgelöst worden. Dieser ist seit dem 03.05.2010 wirksam und gemäß § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung. Der RFNP stellt u.a. ebenfalls gewerbliche Baufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche dar.

Auch das vom Rat der Stadt am 27.10.2008 beschlossene Stadtentwicklungskonzept (STEK) stellt für den Aufhebungsbereich Gewerbegebiet dar.

Bei Realisierung industrieller Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35 sind Immissionskonflikte mit den Wohnnutzungen außerhalb des Plangebiets zu befürchten. Unter anderem deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich seiner 1. Änderung aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Mögliche Bauvorhaben wären dann danach zu beurteilen, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind auch die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können dann sowohl die Belange der vorhandenen Betriebe als auch die der angrenzenden Wohnbevölkerung gewürdigt werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 35 und seiner 1. Änderung (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße -

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße - liegt nebst Aufhebungsbegründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom **11.03.2011 bis 11.04.2011** einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag	8.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 35 „Weierstraße / von-Trotha-Straße“ der Stadt Oberhausen vom 12.12.2005.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1 und 2, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Tannenstraße, 3 m parallel zur südlichen Seite der Waldteichstraße; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 276 und 133, Flur 1; östliche Grenzen des Flurstücks Nr. 133, Flur 1; abknickend zur nördlichen Seite der von-Trotha-Straße; nördliche Seite der von-Trotha-Straße.

Der Rat der Stadt hat am 07.02.2011 die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplans schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den aufzuhebenden Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 10.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, - Weierstraße / Waldteichstraße -

Im Rahmen eines Klageverfahrens, das vom Antragsteller mit dem Ziel der Genehmigung eines Discounters geführt wurde, hat das Verwaltungsgericht die mangelnde Bestimmtheit der textlichen Festsetzungen zur Einzelhandelssteuerung festgestellt und die Stadt Oberhausen verpflichtet, einen positiven Bauvorbescheid für einen Discounter zu erteilen. Die Stadt Oberhausen hat dieses Urteil akzeptiert.

Nun liegt ein Normenkontrollantrag beim Obergerichtsgericht Münster von einem weiteren Kläger vor. Es wird die Feststellung der Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 35, 2. Änderung, angestrebt.

Da das Verwaltungsgericht bereits Rechtsmängel festgestellt hat, ist davon auszugehen, dass dieser Bebauungsplan auch der erneuten Rechtskontrolle nicht standhalten wird.

Um dem Gerichtsverfahren vorzugreifen, soll der Bebauungsplan 35, 2. Änderung, aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 35 einschließlich der 1. Änderung (Aufhebungsverfahren für diese Pläne erfolgt parallel) und der 2. Änderung ist das Gebiet planungsrechtlich als unbepannter Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen. Mögliche Bauvorhaben wären dann danach zu beurteilen, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei sind auch die nachbarlichen Belange zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können dann sowohl die Belange der vorhandenen Betriebe als auch die der angrenzenden Wohnbevölkerung gewürdigt werden.

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung, (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungs-
plans Nr. 659 - Dinnendahlstraße /
Bronkhorststraße -**

Der Rat der Stadt hat am 07.02.2011 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung-, vom 08.12.2010 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Sterkrade Flur 17 und umfasst die Flurstücke Nr. 760 und 1567.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 659 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Reinen Wohngebietes,
- Regelung der notwendigen Erschließung,
- Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Oberhausen, 14.02.2011

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

<p>Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat</p>	<p style="text-align: center;">K 2671</p> <p>Postvertriebsstück</p> <p style="text-align: center;">- Entgelt bezahlt -</p> <p style="text-align: center;">DPAG</p>	
---	---	--

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB Teil A
Wiederherstellung von Induktions-
schleifen im Stadtgebiet Oberhausen**

- a) **Ausschreibende Stelle**
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 5-6-10
Signalwesen
Technisches Rathaus
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen
Telefon: 0208 825-3218
Telefax: 0208 825-5163

- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- c) **Art des Auftrages**
Ausführung

- d) **Ort der Ausführung**
Stadtgebiet Oberhausen

- e) **Art und Umfang der Leistungen,**
allgem. Merkmale der baul. Anlage

Allgemein:
Induktionsschleifen schneiden

Umfang:
350 m Induktionsschleifen schneiden

- f) **entfällt**

- g) **entfällt**

- h) **Ausführungsfristen:**
Beginn: 13. KW
Ende: Fertigstellung bis 31.12.2011

- i) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 01.03.2011
beim Fachbereich 5-4-40 - Submissionen -,
Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, Haus A,
Raum A 027, schriftlich angefordert werden.
Telefon: 0208 825-2582
Telefax: 0208 825-5061

Auskünfte erteilt:
Fachbereich 5-6-10
Signalwesen
Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen
Herr Brinkmann
Telefon: 0208 825-3218
Telefax: 0208 825-5163

- j) **Kosten der Unterlagen**
9,75 EUR (per Scheck). Kosten der Unterlagen
werden nicht erstattet.

- k) **Frist für die Einreichung der Angebote
(Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 15.03.2011, 09:30 Uhr,
einzureichen.

- l) **Anschrift für die Angebotsabgabe**
Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-4-40
- Submissionen -
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

- m) **Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- n) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A

- o) **Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 15.03.2011, 09:30 Uhr,
Haus B, Raum B 101, Bahnhofstraße 66, 46042
Oberhausen, eröffnet.

- p) **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 % der
Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer. Die
Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der
Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umge-
wandelt.

- q) **Zahlungsbedingungen**
Gem. § 16 VOB/B

- r) **Bietergemeinschaft**
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftli-
che Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevoll-
mächtigten Vertreter für den Abschluss und die
Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
(Offenlegung der Partnerverhältnisse bei
Arbeitsgemeinschaften.)

- s) **Geforderter Eignungsnachweis des Bewerbers**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde,
Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu
machen gem. § 8 Nr. 3 (1) VOB/A, Buchstaben a - g.
Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsge-
nossenschaft,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuer-
behörde,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialver-
sicherungsträger.

- t) **Zuschlags- und Bindefrist**
bis 13.04.2011

- u) **entfällt**

- v) **Nachprüfungsstelle/Behörde**
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf